

Bekanntmachung

gemäß § 5 Abs. 2 UVPG



Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag der Stadtwerke Schweinfurt GmbH auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 i. V. m. § 19 BImSchG zur Errichtung und Betrieb einer Netzersatzanlage am Wasserwerk, Im I. Wehr 4, 97424 Schweinfurt;

Bekanntgabe gem. § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Abs. 2 UVPG

Die Stadtwerke Schweinfurt GmbH hat bei der Stadt Schweinfurt gemäß § 4 BImSchG einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Netzersatzanlage mit einer Feuerungswärmeleistung von 2,2 MW zur Notstromversorgung des Wasserwerks sowie zur Spitzenlastabdeckung des öffentlichen Stromnetzes am Wasserwerk Schweinfurt, Im I. Wehr 4, 97424 Schweinfurt beantragt.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Nr. 1.2.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG durchzuführen. Diese hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben ist somit nicht erforderlich.

Die Feststellung beruht im Wesentlichen auf folgenden Gründen:

An das bestehende Wasserwerk wird ein Betriebsgebäude für die Netzersatzanlage mit einem 19,1 m hohen Abgaskamin errichtet. Das bisherige, nicht genehmigungsbedürftige Notstromaggregat wird zurückgebaut. Die Betriebsdauer der Anlage wird unter 300 Stunden im Jahr betragen. Tatsächlich wird mit einer Laufleistung von 36 Stunden im Jahr gerechnet.

Die Errichtung des Vorhabens ist mit nur geringfügigen Neuversiegelungen verbunden. Flächen außerhalb bereits bebauter Flächen werden nicht in Anspruch genommen. Weitere natürliche Ressourcen werden nicht verbraucht.

Das weitere Umfeld des Vorhabens ist durch einen Mühlenbetrieb auf der Maininsel im Norden sowie den Gewerbegebieten im Süden geprägt.

Die im Rahmen der Bauphase anfallenden Abfälle werden einer sachgerechten Verwertung zugeführt werden. Die durch den Anlagenbetrieb anfallenden Abfälle lösen keine relevanten Änderungen an Art, Menge und Entsorgungsweg gegenüber dem bisherigen Anlagenbetrieb aus.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde durch die Vorlage von Gutachten nachgewiesen, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen durch Luft- und Lärmimmissionen zu besorgen sind.

Das Vorhaben unterliegt nicht der Störfall-Verordnung.

Im Umfeld des Anlagenstandorts liegen zwei Natura-2000-Gebiete (SPA-Gebiet 6027-471 und FFH-Gebiet 5927-371), ein Naturschutzgebiet und drei Landschaftsschutzgebieten. Eine relevante Beeinträchtigung der Schutzgebiete durch Luftschadstoffe oder Schall kann ausgeschlossen werden.

Das Vorhaben liegt innerhalb eines festgesetzten Trinkwasserschutzgebiets. Durch die Anlage können keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Gebiet hervorgerufen werden.

Die Anlage befindet sich innerhalb eines Überschwemmungsgebiets mit Überflutungsflächen für HQextrem und HQ100. Durch die bauliche Anlage kommt es zu einem Verlust von Retentionsraum, welcher ausgeglichen werden muss.

Dem Risiko von Unfällen wird durch Vorsorgemaßnahmen ausreichend Rechnung getragen. Ein Risiko durch Beeinträchtigungen von störfallrelevanten Anlagen besteht nicht.

Das Vorhaben liegt im Bereich des Oberzentrums Schweinfurt. Eine negative Beeinträchtigung der Bevölkerung kann ausgeschlossen werden.

Belange der Denkmalpflege werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Durch entsprechende Anforderungen in der Genehmigung kann sichergestellt werden, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben ausgeschlossen werden. Es ist davon auszugehen, dass bei bestimmungsgemäßem Betrieb schädliche Umwelteinwirkungen, sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können.

Die Stadt Schweinfurt, Bauverwaltungs- und Umweltamt, stellt deshalb gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG fest, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht. Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die der Prüfung zugrundeliegenden Unterlagen und die Begründung der Feststellung können auf Antrag nach den Bestimmungen des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) bei der Stadt Schweinfurt, Bauverwaltungs- und Umweltamt, Markt 1, 97421 Schweinfurt, Zimmer 403, Tel. 09721/51-3456, eingesehen werden.

Schweinfurt, 18.02.2020

STADT SCHWEINFURT

gez. Duske

Verwaltungsdirektor